

HYGIENEKONZEPT ZUR EINDÄMMUNG VON COVID-19



Der Hauptvorstand des Club zur Vahr setzt auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den angepassten Verordnungen nach den Beschlüssen zum Schutz vor COVID-19 im Sinne der Gesundheit unserer Vereinsmitglieder und Gäste. Folgende Punkte sind **Stand 13.09.2021** für den Besuch und die Ausübung von sportlichen Aktivitäten auf unseren Anlagen zu beachten und einzuhalten:

ALLGEMEINES

1. Der Mindestabstand zu anderen Spielern/Personen von **1,5 Metern** muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen der Anlagen bzw. der Plätze, eingehalten werden.
2. Kontakte außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Bitte verzichten Sie generell auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale und „Handshake“. Sollten Sie Krankheitssymptome aufweisen, sehen Sie bitte von einem Besuch der Clubanlage ab.
3. **Schutzmaskenpflicht** herrscht in allen geschlossenen Räumen. In der Hockeyhalle oder den Tennishallen dürfen sie erst unmittelbar vor dem Spielen abgenommen und müssen danach sofort wieder aufgesetzt werden. Ab einem Alter von 16 Jahren ist das Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske) vorgeschrieben.
4. Nutzen Sie bitte unsere **Hygienespender** zur Desinfektion, die an mehreren Stellen auf unseren Anlagen bereit stehen.
5. Bitte achten Sie besonders in den Flurbereichen in den Gebäuden darauf, dass sich keine Wege kreuzen.
6. **„3G-Regel in geschlossenen Räumen!** Die Nutzung der Gastronomie, des FitnessClub zur Vahr, der Hockeyhalle, der Teppich/Tragfluthalle, der alten Gymnastikhalle sowie der Umkleiden muss nach der „3G-Regel“ kontrolliert werden. Das heißt: Unsere Gäste und Mitglieder müssen in der Geschäftsstelle, oder bei den Mitarbeitern des FitnessClub zur Vahr oder der Gastronomie vor Betreten der entsprechenden Örtlichkeiten einen Nachweis vorweisen, dass sie entweder
GEIMPFT (die 2. Impfung liegt mind. 14 Tage zurück),
GETESTET (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden) oder
GENESEN (eine nachweisliche Erkrankung mit COVID-19 liegt nicht länger als 6 Monate zurück) sind.
Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis zum 14. Lebensjahr.
7. Der **Proshop** ist zu den auf der Homepage angegebenen Zeiten geöffnet.
8. In der **Gastronomie** Vahr und Garlstedt muss sich jeder Gast vor Ort über die Luca App einloggen. Die Schutzmaske darf nur am Tisch abgenommen werden.
9. Das **Schwimmbad** darf ohne vorheriger Buchung einer Bahn genutzt werden. Es dürfen sich max. 20 Personen gleichzeitig im Schwimmbad aufhalten. Die Bahn 4 kann weiterhin von Einzelschwimmern gebucht werden.
10. Die Golfplätze sowie die Tennisplätze müssen vor Nutzung über die Buchungssysteme albatros bzw. bookandplay zur Kontaktverfolgung reserviert werden.
11. Unser **Kinderspielplatz** in der Vahr ist geöffnet. Gruppenbildungen sind möglichst zu vermeiden.

Ein Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen durch einzelne Personen wird die Sportausübung durch den Club sofort untersagt.